

Umschlag- und Lagerhaus-Reglement der Hubag Kran und Transport AG

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Einlagerung von Gütern zu nachstehenden Bedingungen. Als Gerichts- und Schiedsgerichtstand gilt Leuk vereinbart.

- 1. Geschäftsumfang** Die Hubag Kran und Transport AG (im Folgenden als Lagerhalterin bezeichnet) Besorgt die Lagerung von Gütern aller Art, die damit verbundenen Manipulationen, Ein- Ausgang sowie Sonderleistungen nach Massgabe dieses Reglements gegen Bezahlung.

- 2. Güterannahme**
 - 1) Es besteht für die Lagerhalterin kein Annahmewang. Die Lagerhalterin übernimmt bei Stosszeiten keine Gewähr für termingemässe Einlagerung. Das Lagergeschäft beginnt je nach Vereinbarung entweder mit der Einlagerung der Güter oder der Bereitstellung des Lagerplatzes.
 - 2) Güter die explosionsgefährlich sind und / oder zur Selbstentzündung neigen sowie Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit nachteilige Einwirkungen auf andere Güter haben, sind von der Lagerung ausgeschlossen, sofern die Lagerhalterin nicht über besonders geeignete Räume verfügt. Güter, die Nuklearschäden hervorrufen können, sind auf jeden Fall von der Lagerung ausgeschlossen. Der Einlagerer ist verpflichtet, die Lagerhalterin schriftlich auf solche Eigenschaften aufmerksam zu machen.
 - 3) Die schriftliche Bestätigung eines Einlagerungsauftrages muss folgende Angaben enthalten:
 - A) Ort, Datum, Zeit und Art der Anlieferung, ev. Angabe, wo und wann die Güter Abgeholt werden müssen (Transportaufträgen liegen ausschliesslich die „allgemeinen Bedingungen für Strassentransporte der Hubag Kran und Transport AG“ zugrunde.
 - B) Zeichen, Nummern, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht, Masse und Warenwert.
 - C) Angaben über besondere Eigenschaften der Ware gem. Ziffer 2).
 - D) Anweisungen über allfällige besondere Behandlung der Güter (z.B. Stapelbarkeit, Stapelverbot etc.).
 - E) Angaben betreffend die Versicherung gemäss Ziffer 16).
 - F) Ort, Datum und rechtsgültige Unterschrift.
 - 4) Die Lagerhalterin ist ohne besondere, Auftrag nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung von Gewicht und Inhalt mit den auf den Begleitpapieren gemachten Angaben zu prüfen. Ist eine auf den Begleitpapieren gemachte wesentliche Angabe unrichtig, so wird der Einlagerer unverzüglich verständigt. Liegen Vermutungen für unrichtige Warenbezeichnung vor, so ist die Lagerhalterin zur Öffnung der Güterstücke berechtigt. Erweisen sich die Vermutungen als richtig, so bezahlt der Einlagerer die durch die Überprüfung entstandenen Kosten.
 - 5) Ist vor oder bei der Annahme ein Schaden entstanden oder ist er am Entstehen, so trifft die Lagerhalterin sofort die ihr zweckmässig erscheinenden Massnahmen, benachrichtigt den Einlagerer und wahrt dessen Rechte gegenüber dem Frachtführer und weiteren Dritten.
 - 6) Die Lagerhalterin bestätigt die Einlagerung mittels Rechnung. Diese ersetzt den Lagerschein.

- 3. Lagerung**
 - 7) Der Zustand der Güter ist durch den Einlagerer selbst zu prüfen. Soll die Lagerhalterin den Zustand der Waren überwachen und deren Unterhalt sorgen, so ist Sie dafür gegeneine entsprechende Entschädigung besonders und schriftlich

zu beauftragen. Beobachtet die Lagerhalterin an der Ware Erscheinungen, die den Einlagerer zu irgendwelchen Vorkehrungen bewegen könnten, so hat sie ihn auch ohne Auftrag zu benachrichtigen. Erweist es sich bei solchen Beobachtungen, dass Gefahr im Zuwarten liegt. So kann sie nach eigenem Ermessen, jedoch auf Kosten des Einlagerers die notwendigen Massnahmen ergreifen.

- 8) Der Einlagerer hat das Besichtigungs- und Kontrollrecht während der Geschäftszeiten der Lagerhalterin. Manipulationen an Waren dürfen vom Einlagerer nur in Gegenwart eines Angestellten der Lagerhalterin vorgenommen werden. Der Zutritt von Drittpersonen zu den Lagerstapeln ist nur mit Zustimmung der Lagerhalterin gestattet. Es besteht Rauchverbot.

3. Auslagerung und Übertragung

- 9) Der Auslagerungsauftrag ist schriftlich zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:
- A) Lagernummer, Zeichen/Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht Masse und Warenwert.
 - B) Empfänger, Frankaturvorschriften, Art der Wegfuhr (Transportaufträgen liegen ausschliesslich die „Allg. Bedingungen für den Strassentransport der Hubag Kran und Transport AG“ zugrunde).
 - C) Anweisung über allfälliges Prüfen, Wägen etc.
10. Verfügungsberechtigt ist immer derjenige, auf dessen Name die Ware eingelagert ist. Der Überbringer des Lagerscheines bzw. der Rechnung gilt als legitimiert die Ware entgegenzunehmen. Die Lagerhalterin ist berechtigt, zusätzliche Legitimationen zu verlangen oder die Ware auch ohne Vorweisung des Lagerempfangs Scheines auszuhändigen, wenn der Nachweis der Verfügungsberechtigung auf Andere Weise erbracht wird.
11. Die Auslagerung wird dem Einlagerer mittels Rechnung angezeigt.
12. Die Lagerhalterin übernimmt bei Stosszeiten keine Gewähr für termingerechte Auslagerung. Das Lagergeschäft wird mit der Auslieferung der Güter beendet.
13. Mit einer schriftlichen Anzeige an die Lagerhalterin kann der Einlagerer die Waren auf einen Dritten übertragen, Der Waren übertrag wird dem Übertragenden und dem Neuerwerber bestätigt. Bis zum Übergang der Waren an den Rechtsnachfolger hat der Übertragende für die Verpflichtung aus dem Lagergeschäft aufzukommen. Durch die Übertragung der Waren wird das Retentions- bzw. Faustpfandrech gem. Ziffer 21 in keiner Weise beschränkt. Die pfandrechtlichen Ansprüche der Lagerhalterin sowohl die Verpflichtungen des früheren als auch für diejenigen des später Berechtigten bleiben bestehen. Wird die Annahme der zu übertragenden Waren abgelehnt, so ist die Übertragung hinfällig und der Lagervertrag bleibt mit dem bisherigen Einlagerer bestehen.

4. Kündigung

14. Ist nichts anderes vereinbart, kann der Lagervertrag von beiden Vertragsparteien mit eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende jeden Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann der Lagervertrag ausserdem fristlos aufgelöst werden. Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden oder Güter während der Lagerung störende Eigenschaften (z.B. Gerüche) entwickeln. Kommt der Einlagerer der befristeten Aufforderung zur Zurücknahme der Waren und Bezahlung der aufgelaufenen Gebühren nicht nach, so kann die Lagerhalterin gemäss Ziffer 20 dieses Reglements vorgehen. Es kann für die nach Ablauf der für die Zurücknahme der Güter gesetzten Frist zudem die Doppelte Lagergebühr erhoben werden.

5. Versicherung

15. Die Lagerhalterin ist für die Versicherung des Lagergutes nur verpflichtet, wenn ein

schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Risiken vorliegt. Die entsprechenden Versicherungsprämien werden dem Auftraggeber von der Lagerhalterin (nicht direkt von der Versicherungsgesellschaft) in Rechnung gestellt. Die Bedingungen der Versicherungsgesellschaften (z.B. Vertragsbestimmungen, Kündigungsfrist, Verfall etc.) sind für den Einlagerer bindend. Die Versicherungssumme wird bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes nur auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst. Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen einen solchen leistet; unter Abzug allfälliger Forderungen, die der Lagerhalterin noch zustehen. Wird die Versicherung durch den Einlagerer selbst abgeschlossen, so stehen bei einem Schadenfall weder ihm noch der Versicherungsgesellschaft irgendwelche Ersatz- oder Regressansprüche gegen die Lagerhalterin zu.

6. Haftung

16. Die Lagerhalterin haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobes Verschulden von ihr selbst oder von ihren Hilfspersonen verursacht worden sind. Im letzten Fall haftet sie überdies nur, soweit sie nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
17. Jede Haftung der Lagerhalterin wird wegbedungen für:
- A) Schäden, die durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, nukleare Katastrophen, Krieg, Neutralitätsverletzungen, Arbeitskonflikten etc.) entstehen.
 - B) Schäden, inklusive Eigenschaften der Verpackung, denen die Ware nach Ihrer art und Beschaffenheit bei der Lagerung ausgesetzt ist, wie Bruch bei zerbrechlichen Gegenständen (Porzellan, Glas, Bilder, in Flaschen verpackte Flüssigkeiten, (Rost, Gärung, innerer Verderb, Druckschäden oder Stapelsturz bei erlaubter Stapelbarkeit etc.
 - C) Schäden an nicht oder mangelhaft verpackter Ware.
 - D) Verlust an Zahl und Gewicht, insofern der Einlagerer nicht die Abwägung oder Zählung der Güter anlässlich deren Annahme verlangt hat, üblicher Schwund vorbehalten.
 - E) Den inneren Zustand äusserlich gut geschaffener Güter.
 - F) Schäden infolge falscher oder ungenügender Deklaration.
 - G) Indirekte Schäden wie: Fogleschäden, Verzugsschäden, Standgelder aller Art usw.
 - H) Schäden an Waren, die der Einlagerer selber nicht oder nicht genügend versichert hat oder nicht durch die Lagerhalterin hat versichern lassen (Ziffer 16).
18. Die Haftung der Lagerhalterin ist limiert auf den allgemeinüblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert bzw. höchstens auf CHF 20.00 / Kilo netto. Pro Ereignis ist die Haftung der Lagerhalterin in jedem Fall auf CHF 50'000.00 beschränkt.
19. Für alle durch den Einlagerer schuldhaft verursachten Schäden die durch die Einlagerung der Lagerhalterin oder Dritten entstehen, haftet der Einlagerer. Unter diese Haftung fallen z.B. Schäden, die aus der Einlagerung von falsch, unvollständig oder missverständlich bezeichneten Waren und mangelhaften Angaben entstehen.

7. Retentions- und Faustpfandrecht

20. Die Lagerhalterin hat nach Art. 485 Abs. 3 OR an der Lagerware das gesetzliche Retentionsrecht im Sinne von Art 895 ff ZGB. Vor Bezahlung der gesamten Forderung der Lagerhalterin aus dem Lagervertrag hat der Einlagerer kein Recht auf Auslagerung. Die Lagerhalterin hat ausserdem an den in ihrem Gewahrsam oder in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern ein vertragliches Faustpfand-

recht zur Deckung sämtlicher Forderungen, die sie aus irgendeinem geschäftlichen Grunde gegenüber dem Einlagerer hat. Das heisst, zur Deckung des jeweiligen Saldos aus dem gesamten Geschäftsverkehr. Durch die Abtretung der an Lager befindlichen Ware an einem Dritten werden die pfandrechtlichen Ansprüche der Lagerhalterin für Forderungen gegenüber dem Abtretenden nicht berührt (vgl. Ziff. 13). Kommt der Einlagerer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann die Lagerhalterin die Ware, wenn sie dies angedroht hat, nach Ablauf von 30 Tagen seit der desetzlichen Mahnung, freihändig bestens verkaufen. Ein allfälliger Überschuss des Verkaufserlöses über die Retentions- bzw. Pfandforderung wird dem Einlagerer vergütet.

21. Der Einlagerer verzichtet darauf, der Forderung für Lagermieten, Manipulationen, Transporten und Sonderleistungen irgendwelche Gegenforderungen zur Verrechnung entgegenzustellen.

8. Allgemeine Bedingungen

22. Die Ein- und Auslagerung der Güter erfolgt nur an den firmenüblichen Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage während 07:30 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr. Anlieferungen die einen Stapler- oder Kranablad erfordern nur auf telefonische Voranmeldung mindestens 1 Std. im Voraus.
23. Die Lagerhalterin ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, für Rechnung des Einlagerers Frachten, Zölle, Steuern etc. zu bezahlen. Die ausgelegten Beträge Nebst den banküblichen Zinsen und einer Vorlageprovision hat der Einlagerer zu Vergüten.
24. Grundsätzlich sind sämtliche Instruktionen schriftlich zu erteilen. Telefonische oder Mündliche Aufträge werden ausnahmsweise ausgeführt, aber unter ausdrücklicher Ablehnung der Verantwortlichkeit für Missverständnisse. Diese Aufträge sind sofort durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.
25. Die Bearbeitung der eingelagerten Güter und die Benützung der Infrastruktur der Lagerhalterin (z.B. Stapler, Krane etc.) ist ohne schriftliche Einwilligung der Lagerhalterin untersagt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

26. Der Sitz der Lagerhalterin ist für die Verpflichtungen aus dem Lagervertrag der Erfüllungsort. Als Gerichtsstand wird der Hauptsitz der Lagerhalterin, Leuk bezeichnet.